

Entscheidung über den Eröffnungsantrag

Abweisung mangels Masse

Mit der rechtskräftigen Abweisung des Eröffnungsantrags mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse wird das Eröffnungsverfahren beendet. Dies hat grundsätzlich die Auflösung der schuldnerischen Gesellschaft zur Folge. Die Auflösung und deren Grund kommen zur Eintragung in das Handelsregister.

Ist die Gesellschaft im Handelsregister noch nicht gelöscht und ist noch Vermögen vorhanden, besteht die Gesellschaft als Liquidationsgesellschaft fort.

Die Abweisung mangels Masse wird in das Schuldnerverzeichnis gem. § 882 b ZPO eingetragen.

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Das Insolvenzgericht beschließt die Eröffnung des Verfahrens, wenn ein Eröffnungsgrund vorliegt und das schuldnerische Vermögen voraussichtlich ausreicht, die Verfahrenskosten zu decken oder diese gemäß § 4a InsO gestundet werden.

Zur Möglichkeit der Kostenstundung siehe weitere Erläuterungen im Dokument Kosten.

Der Eröffnungsbeschluss bestimmt u.a:

- die Person des Insolvenzverwalters
- die Frist, in welcher die Gläubiger ihre Forderungen gegen den Schuldner bei dem Insolvenzverwalter anzumelden haben
- den Termin der ersten Gläubigerversammlung oder die Frist für diesen bei Durchführung im schriftlichen Verfahren
- den Termin des ersten Forderungsprüfungstermins oder die Frist für diesen bei Durchführung im schriftlichen Verfahren
- ggf. die Bestellung eines vorläufigen Gläubigerausschusses

Grundsätzlich wird das Verfahren schriftlich durchgeführt. Bei Bedarf können mündliche Termine durchgeführt werden.

Der Inhalt des Eröffnungsbeschlusses wird öffentlich bekannt gemacht und an die bereits bekannten Insolvenzgläubiger zugestellt.

Mit der Verfahrenseröffnung hat der Insolvenzverwalter sofort das gesamte zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen in Besitz und Verwaltung zu nehmen. Er erstellt ein Vermögens- und Gläubigerverzeichnis sowie die Insolvenztabelle und prüft sämtliche bei ihm angemeldeten Forderungen auf Ihre Rechtmäßigkeit.

Forderungen gegen den Schuldner sind nicht beim Gericht, sondern beim ernannten Insolvenzverwalter anzumelden!

Die nun folgende Gläubigerversammlung stellt das oberste Selbstverwaltungsorgan im Insolvenzverfahren dar. Mittels der Beschlussfassungen in den Gläubigerversammlungen wirken die Gläubiger bei der Verwaltung und der Verwertung der Insolvenzmasse mit, dies jedoch nur insoweit, als die Insolvenzordnung es ausdrücklich bestimmt..

In der ersten Gläubigerversammlung werden Beschlüsse über die mögliche Fortführung oder Schließung des schuldnerischen Geschäftsbetriebs, die Erstellung eines Insolvenzplans, die

Wahl des Insolvenzverwalters, die Bildung eines Gläubigerausschusses, die Ermächtigung des Verwalters zu besonders bedeutsamen Rechtsgeschäften und auch über eine evtl. Unterhaltsgewährung an den Schuldner gefasst.

In dem regelmäßig mit der ersten Gläubigerversammlung verbundenen Forderungsprüfungstermin werden die bis dahin bei dem Insolvenzverwalter eingegangenen Forderungsanmeldungen erörtert und geprüft und die Ergebnisse der Prüfung in der Insolvenztabelle beurkundet.

Verspätet angemeldete Insolvenzforderungen werden regelmäßig kurz vor Verfahrensende in einem besonderen Prüfungstermin im schriftlichen Verfahren geprüft.

Der Insolvenzverwalter wird dem Gericht nunmehr bis zum Abschluss der Insolvenzverwaltung regelmäßig zu den in der Gläubigerversammlung bestimmten Zeiten Berichte über die Verwaltung und Verwertung der Insolvenzmasse erstatten. Das Gericht hat die Aufsicht über den Insolvenzverwalter.

Ist die Verwertung des schuldnerischen Vermögens durch den Insolvenzverwalter abgeschlossen, legt der Verwalter dem Gericht einen abschließenden Bericht über seine Tätigkeit vor. Dieser beinhaltet den Schlussbericht, die Schlussrechnung und einen Verteilungsvorschlag (Quote für die Gläubiger) bzw. bei fehlender Kostendeckung die Anregung, das Verfahren mangels Masse einzustellen.

Damit erstattet der Verwalter den Gläubigern einen abschließenden Bericht über die Ergebnisse der Insolvenzverwaltung.

Nach gerichtlicher Prüfung des Schlussberichts genehmigt das Gericht die Schlussverteilung und ernennt den Schlussstermin in Form einer abschließenden Gläubigerversammlung an. Die Gläubiger erhalten im Schlussstermin oder im schriftlichen Verfahren die Möglichkeit, sich zu Schlussrechnung und Schlussverzeichnis (Verzeichnis der Gläubiger, die an einer Verteilung teilnehmen) zu äußern, Beschlüsse über ggf. vorhandene nicht verwertbare Vermögensgegenstände zu fassen und ggf. Anträge auf Versagung der Restschuldbefreiung zu stellen.

Nach Abhaltung des Schlussstermins wird der Insolvenzverwalter die Verteilung der vorhandenen Masse vornehmen, wobei vorrangig die Verfahrenskosten zu bedienen sind.

Danach hebt das Insolvenzgericht das Verfahren auf.

Ist der Schuldner eine natürliche Person prüft das Insolvenzgericht (bei Anträgen ab 01.07.2014 vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens) ob die Voraussetzungen für die Einleitung des Restschuldbefreiungsverfahrens vorliegen.

In der sog. Wohlverhaltensphase muss der Schuldner den pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens oder an dessen Stelle tretende laufende Bezüge an einen Insolvenzverwalter/Treuhänder abführen, eine zumutbare Arbeit annehmen und jeden Arbeitsplatzwechsel melden. Wird eine selbständige Tätigkeit ausgeübt, müssen die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Insolvenzverwalter/Treuhänder so gestellt werden, wie wenn der Schuldner ein angemessenes Arbeitsverhältnis eingegangen wäre. Die Wohlverhaltenszeit beträgt 6 Jahre ab dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Verhält sich der Schuldner in dieser Zeit redlich und erfüllt seine Auskunft- und Mitwirkungspflichten gegenüber dem Gericht und dem Insolvenzverwalter/Treuhänder, so wird ihm nach Ablauf der Wohlverhaltensphase die Restschuldbefreiung erteilt.

Zum Verfahren zur Erlangung der Restschuldbefreiung vergleiche das Merkblatt zum Restschuldbefreiungsverfahren.